

S c h r e i b e n

des Landeskirchenamtes

betr. Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ergänzung
des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes in der Evangelischen Kirche in
Deutschland

Hannover, 16. Oktober 2024

Anliegend übersenden wir den Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchen-
gesetzes zur Ergänzung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes in der Evangelischen
Kirche in Deutschland (BVGergG) mit Begründung.

Das Landeskirchenamt
Dr. Lehmann

Anlagen

Entwurf

**Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ergänzung des
Besoldungs- und Versorgungsgesetzes in der
Evangelischen Kirche in Deutschland (BVGergG)**

Vom

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 1 b Absatz 1 Satz 2 des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 13. Juni 2017 (Kirchl. Amtsbl. S. 52), das zuletzt durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 21. Dezember 2023 (Kirchl. Amtsbl. S. 111, 112) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

"₂Daneben richten sich

1. die Zahl der Erfahrungsstufen,
2. die vor einem Stufenaufstieg zurückzulegenden Zeiten,
3. die für die Erfahrungsstufen anzuerkennenden Zeiten,
4. die Anpassung der Bezüge sowie
5. die Höhe des frühestens ab dem 1. Januar 2025 zu zahlenden Familienergänzungszuschlags

nach den für die Beamtinnen und Beamten des Landes Niedersachsen jeweils geltenden Bestimmungen."

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

H a n n o v e r, den

**Der Landesbischof
der Evangelisch-lutherischen
Landeskirche Hannovers**

M e i s t e r

Begründung:Zu Artikel 1:

Durch das Nds. Gesetz zur amtsangemessenen Alimentation vom 23.09.2022 (Nds. GVBl. S. 611) ist das Niedersächsische Besoldungsgesetz (NBesG) geändert worden. Nach dem neu eingefügten § 36a NBesG ist zusätzlich zum Familienzuschlag noch ein Familienergänzungszuschlag zu gewähren, wenn in besonderen Einzelfallkonstellationen die Besoldung den verfassungsrechtlich gebotenen Mindestabstand zur Grundsicherung für Arbeitssuchende nicht einhält. Dieser bedarfsorientierte Zuschlag wird immer dann zur Auszahlung gebracht, wenn das gemeinsame Einkommen beider unterhaltspflichtiger Ehegatten oder Lebenspartner nicht ausreicht, um die verfassungsrechtlich gebotene Alimentation sicherzustellen. Diese Regelung gilt nur für Beamtinnen und Beamte im aktiven Dienstverhältnis und nicht für Versorgungsberechtigte. Die rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft getretene Niedersächsische Verordnung zur Gewährung eines Familienergänzungszuschlags (Nds. Familienergänzungszuschlagsverordnung - FEZVO) vom 5. Juli 2024 (Nds. GVBl. Nr. 61 vom 10. Juli 2024, S. 1) enthält nunmehr die Voraussetzungen, unter denen eine Zahlung des Familienergänzungszuschlags erfolgen kann.

In den aktuellen Verweisen im landeskirchlichen Ergänzungsgesetz fehlt eine ausdrückliche Bezugnahme auf den neuen Familienergänzungszuschlag im Landesrecht. Um den nun im Landesrecht geltenden Mindestabstand zur Grundsicherung in den unteren Besoldungsgruppen auch für kirchliche Beamtinnen und Beamte sicherzustellen, was kirchenpolitisch unbedingt geboten ist und auch verfassungsrechtlich geboten sein könnte (eine eingehende Prüfung durch das Kirchenrechtliche Institut der EKD steht noch aus), wird in der Aufzählung des § 1 b Absatz 1 Satz 2 Ziffer 5 explizit eine Rechtsgrundlage zur Zahlung des Familienergänzungszuschlags aufgenommen und klargestellt, dass dieser – anders als im Land – nicht rückwirkend, sondern frühestens ab dem 1. Januar 2025 ausbezahlt wird. Durch die Änderung des gesamten 2. Satzes in § 1 b Absatz 1 konnte eine redaktionelle Anpassung vorgenommen werden.

Die Frage, ob die konföderierten Kirchen hinsichtlich des Familienergänzungszuschlags überhaupt vom BVG.EKD abweichen dürfen, ist akademisch interessant, im Ergebnis aber klar zu beantworten: Der Familienergänzungszuschlag soll in Fällen der verfassungswidrigen Unteralimentation Abhilfe schaffen. Er muss daher auf das jeweilige Besoldungsniveau abgestimmt werden. Da sich die Höhe der Besoldung der Pfarrpersonen und Kirchenbeamt*innen der Landeskirche Hannovers nach § 1 b Absatz 1 Satz 1 nach den für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen geltenden Besoldungstabellen richtet, muss der Familienergänzungszuschlag auf das sich aus diesen Tabellen ergebende niedersächsische Besoldungsniveau abgestimmt werden. Deshalb kommt für die Pfarrpersonen und Kirchenbeamt*innen der Landeskirche Hannovers überhaupt nur die Anwendung der niedersächsischen Regelungen über den Familienergänzungszuschlag in Betracht. Die Anwendung etwaiger bundesrechtlicher Regelungen über den Familienergänzungszuschlag, die auf die Bundes-Besoldungstabellen abgestimmt sind, ist ausgeschlossen. Die konföderierten Kirchen werden daher auf eine Änderung des BVG.EKD hinwirken, die es den Gliedkirchen erlaubt, sachgerechte Regelungen über den Familienergänzungszuschlag zu treffen. Bis zu deren Inkrafttreten ist die planwidrige Regelungslücke durch analoge Anwendung der Öffnungsklausel des § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 BVG.EKD zu schließen, da die Regelungen über den Familienergänzungszuschlag die Besoldungshöhe betreffen.

Zu Artikel 2:

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Gemäß § 11 Absatz 3 Nr. 1 des Konföderationsvertrages gestalten die Kirchen die Regelungen zum Besoldungsrecht im gegenseitigen Einvernehmen. Eine bedingte Inkrafttretensregelung ist daher nicht erforderlich; das Einvernehmen der anderen konföderierten Kirchen wird vor der Beschlussfassung in der Landessynode hergestellt werden.